

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 31. Juli 2009

## Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag Stellung nehmen zu können.

### **Vorbemerkung**

Die Grüne Partei der Schweiz begrüsst die Neuerungen im VVG, welche die Stellung der Versicherungsnehmenden verbessern. Insbesondere die Einführung der **vorvertraglichen Informationspflicht** des Versicherers, die **Herabsetzung der Kündigungsfristen**, das neu eingeführte **Widerrufsrecht** sowie das neue **transparente Entlöhnungssystem der VersicherungsmaklerInnen** sind unseres Erachtens wichtige Anpassungen an die Bedürfnisse der Versicherungsnehmenden. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Versicherungsnehmenden in der Regel die schwächere Partei im Versicherungsvertrag sind.

### **Termini und Ausdrücke oftmals unklar**

Wir bemängeln, dass viele Termini und Ausdrücke oftmals sehr vage sind und wünschen, dass der Text entsprechend präzisiert wird.

Beispiele:

- Art. 8: „Sofern es die Umstände rechtfertigen, (...)“
- Art. 13: „(...) Dem Versicherten (...) so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie oder er sie (Angaben und Unterlagen) bei der Beantragung oder Annahme des Vertrages kennen kann.“
- Art. 34: „(...) bei unmittelbar drohendem (...) Ereignis (...)“
- Art. 78: „(...) namentlich enge Beziehung (...)“

### **Widerrufsrecht (Art. 7)**

Die Grünen unterstützen die Einführung eines bedingungslosen Widerrufsrechtes der Versicherungsnehmenden innert den ersten zwei Wochen nach Vertragsabschluss. Dies ermöglicht es den Versicherungsnehmenden, ihren Entscheid zu überdenken. Dies ist wichtig in einer Branche, in welcher der Vertrag häufig im Anschluss an ein persönliches Gespräch mit einem/einer VersicherungsmaklerIn abgeschlossen wird.

Nicht unterstützen können wir hingegen die Verpflichtung der widerrufenden Versicherungsnehmenden, die aus besonderen Abklärungen entstandenen Kosten des Versicherungsunternehmens zu übernehmen (Abs. 2).

### **Vorvertragliche Informationspflicht des Versicherungsunternehmens (Art. 12)**

Diesen neuen Artikel begrüßen wir sehr. Nur aufgrund vorvertraglicher Information können Versicherungsnehmende einem Vertrag nach freiem Willen zustimmen.

### **Vorvertragliche Anzeigepflicht der Versicherungsnehmenden (Kapitel 1., Abschnitt 3, Art. 15-23)**

Die Grüne Partei Schweiz wünscht, dass dieser Artikel überarbeitet oder gänzlich gestrichen wird, da er sehr vage formuliert (insbesondere Abs. 3) und kaum umsetzbar ist. Ein Versicherungsunternehmen soll nicht selbst bestimmen können, welche Sachverhalte als Gefahrentatsachen gelten. Der Datenschutz der Versicherungsnehmenden soll gewährleistet sein und das Arztgeheimnis muss respektiert werden. Abs. 2 verlangt von den Versicherungsnehmenden, dass diese ihre Risiken selbst einschätzen. Dies ist unseres Erachtens weder realistisch noch sinnvoll.

### **Mitteilungen (Art. 28, Abschnitt 2)**

Die Frist von 7 Tagen ist inakzeptabel, denn sie nimmt keine Rücksicht darauf, dass die Versicherten in den Ferien sein könnten und keine Möglichkeit hätten, den eingeschriebenen Brief abzuholen.

### **Änderung der Gefahr (Art. 45-47)**

Im gleichen Sinne wie oben, sind die Grünen der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, von Versicherungsnehmenden zu verlangen, dass sie Änderungen der Gefahrentatsachen unverzüglich dem Versicherungsunternehmen melden. Einerseits kann von Versicherungsnehmenden realistischerweise nicht verlangt werden, dass sie ein im Laufe der Jahre gestiegenes Risiko erkennen und einschätzen können, andererseits müssten sie in regelmässigen Abständen an diese Pflicht erinnert werden.

### **Verbesserte Kündigungsrechte (Art. 53)**

Wir begrüßen die Verbesserung Kündigungsrechte der Versicherungsnehmenden. Wir sind jedoch mit dem vorliegenden Vorschlag nicht zufrieden und wünschen eine weitere Senkung der Kündigungsfrist, grundsätzlich auf ein Jahr. Die Kranken*zusatz*versicherung muss der Kranken*grund*versicherung angepasst werden, was bedeutet, dass hier ebenfalls eine Kündigungsfrist von einem Jahr gelten muss.

### **Kündigung im Schadenfall (Art. 55)**

Diesen Artikel können wir nicht unterstützen, da er auch dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit gibt, einer Person, die einen Schaden erlitten hat, per sofort zu kündigen. Diesen Artikel empfinden wir als nicht nachvollziehbar und gänzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmenden.

### **Nachhaftung (Art. 57)**

Die Versicherungsleistung soll noch während zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages geschuldet werden.

### **VersicherungsvermittlerInnen (Kapitel 9)**

Die Grüne Partei Schweiz begrüsst die Verbesserungsvorschläge im Bezug auf die Entschädigung der VersicherungsmaklerInnen. Durch die Aufhebung der Provisionen (welche im Schnitt ca. 5% der Prämienkosten ausmachen) und durch die Einführung einer

Entschädigung für die VersicherungsmaklerInnen wird ein transparentes Entlohnungssystem geschaffen.

Wir wünschen, dass der Verkauf von Versicherungen im Internet gefördert wird. Mit dem Internetverkauft kann vermieden werden, dass den Versicherungsnehmenden im Rahmen eines Vermittlungsbesuches ein Vertrag aufgedrängt wird; die Versicherungsnehmenden könnten sich so unabhängig von MaklerInnen über die Vertragsbedingungen informieren. Zudem würden weniger VersicherungsmaklerInnen eingesetzt, was die Kosten senken würde.

### **Gesundheitsprüfung bei Kollektivverträgen (Art. 73)**

Diese Bestimmung ist zu streichen, da sie zur Benachteiligung der Kranken führen kann. Zudem handelt es sich bei dieser Regelung um einen inakzeptablen Eingriff in das Arbeitsverhältnis, das die Arbeitnehmenden in eine auswegslose Situation versetzen würde, indem sie sie vor die Wahl zwischen dem Verlust der Versicherungsdeckung – dies trotz Prämienzahlung – und zusätzlich dem Verlust einer arbeitsvertraglich zugesicherten verbesserten Lohnfortzahlung oder aber der wahrscheinlichen Entlassung stellte, weil der Arbeitgeber das Risiko nicht selbst tragen will.

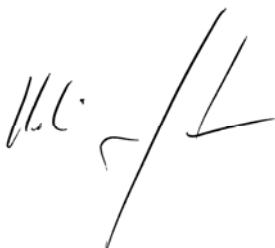
### **Krankentaggeld-Versicherung**

Im Übrigen unterstützen wir die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) geforderten Verbesserungen in Sachen Krankentaggeld-Versicherungen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme einzubeziehen, und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Grüne Partei der Schweiz



Ueli Leuenberger

Präsident der Grünen Schweiz



Hubert Zukrinden

Generalsekretär